

46. Jahrgang, Nr. 11/2025

11. September 2025

Seite 1 von 5

■ **Satzung für das  
Zentrum Hochschuldigitalisierung  
der Berliner Hochschule für Technik**

vom 19.06.2025

**Satzung für das Zentrum Hochschuldigitalisierung der  
Berliner Hochschule für Technik**

**vom 19.06.2025**

Gemäß § 61 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik am 19.06.2025 folgende Satzung erlassen<sup>1</sup>:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Rechtliche Stellung.....	3
§ 2	Aufgaben .....	3
§ 3	Organisatorischer Aufbau.....	3
§ 4	Chief Information Officer (CIO).....	4
§ 5	Fachliche Arbeitsgruppen.....	5
§ 6	Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung .....	5

---

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung hat diese Satzung am 21.08.2025 nach § 90 Abs. 1 BerIHG bestätigt.

## § 1 Rechtliche Stellung

Das Zentrum Hochschuldigitalisierung (DIGI) ist eine Zentraleinrichtung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) gemäß § 84 BerlHG und der jeweils gültigen Grundordnung der BHT.

## § 2 Aufgaben

- (1) Das DIGI erbringt strategische, koordinierende und explorative Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.
- (2) Zu den Aufgaben von DIGI gehören insbesondere:
  - a) Strategieentwicklung für den Einsatz von IKT in allen Bereichen der Hochschule,
  - b) Verantwortung für die Entwicklung und Fortschreibung von IKT-Richtlinien für die Hochschule, insbesondere zur Informationssicherheit und zum Datenschutz,
  - c) Begleitung von konkreten IKT-Vorhaben und -Projekten an der Hochschule, insbesondere zur Digitalisierung der Verwaltung,
  - d) Realisierung von Dienstleistungen für hochschulweites Prozess-, Wissens- und Datenmanagement,
  - e) Marktverfolgung und prototypische Evaluierung zu technologischen Trends,
  - f) Beratung des Hochschulrechenzentrums (HRZ) bei der Definition seines Dienstleistungskatalogs,
  - g) Stellungnahme zu Beschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiet der IKT,
  - h) Kooperation mit anderen IT-strategischen Einrichtungen,
  - i) Verantwortung für Mitbestimmungsvorgänge bei der Einführung von IKT,
  - j) Strategieentwicklung für das Management von IKT-Ressourcen.

## § 3 Organisatorischer Aufbau

Das DIGI hat:

- a) eine Person mit Leitungsfunktion für die gesamte Zentraleinrichtung, welche gleichzeitig die Rolle des\*der Chief Information Officer (CIO) der BHT wahrnimmt,
- b) fachliche Arbeitsgruppen, jeweils mit einer eigenen Leitungsperson.

#### § 4 Chief Information Officer (CIO)

- (1) Der\*die CIO hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der IT-Strategie der Hochschule, in Abstimmung mit dem Präsidium, dem\*der Datenschutzbeauftragten und dem\*der Informationssicherheitsbeauftragten,
  - b) Koordination der Umsetzung der IT-Strategie in Zusammenarbeit mit allen Organisationseinheiten der BHT,
  - c) Einbeziehung aller Statusgruppen in die IKT-Strategie durch Zusammenarbeit mit der Kommission für Entwicklungsplanung (EPK) der BHT,
  - d) Zentrale\*r Ansprechpartner\*in bei Fragen der IT-Mitbestimmung,
  - e) Erstellung einer jährlichen Kostenrechnung und Ermittlung des Finanzbedarfs für DIGI,
  - f) Entscheidungen zum operativen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel zur Umsetzung von § 2 Absatz 2.
- (2) Der\*die CIO ist Hochschullehrer\*in.
- (3) Der\*die CIO ist Dienstvorgesetzte\*r der Mitarbeiter\*innen des DIGI.
- (4) Der\*die CIO wird vom Akademischen Senat per Beschluss vorgeschlagen und vom Präsidium für einen Zeitraum von sechs Jahren als Leitung des DIGI bestellt. Die Amtszeit soll asynchron zur Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Die Wiederbestellung ist zulässig, sofern ein entsprechender Beschluss des Akademischen Senats vorliegt.
- (5) Das Verfahren zur Abbestellung der\*des CIO kann auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Akademischen Senats eingeleitet werden. Der Akademische Senat kann nach dem vorgenannten Antrag den\*die CIO mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Vor der Abwahl der\*des CIO ist das Präsidium anzuhören.
- (6) Der\*die CIO verantwortet autonom und eigenständig ausgewählte Grundsatzentscheidungen zu IKT-Leitlinien, und berichtet hierüber dem Präsidium und der EPK. Die konkreten Befugnisse werden vom Präsidium in Organisationsverfügungen festgelegt.
- (7) Der\*die CIO veröffentlicht, in Abstimmung mit dem HRZ, einen jährlichen hochschulinternen Lagebericht zur Leistungsfähigkeit der IKT.
- (8) Der\*die CIO erhält Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung. Die konkrete Höhe wird in einer Richtlinie der BHT festgelegt.
- (9) Der\*die CIO erhält eine ermäßigte Lehrverpflichtung gemäß der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO). Die konkrete Höhe wird in einer separat zu verabschiedenden Richtlinie der BHT festgelegt.

## **§ 5 Fachliche Arbeitsgruppen**

- (1) Das Personal des DIGI wird in fachlichen Arbeitsgruppen strukturiert, welche von der DIGI-Leitung definiert werden.
- (2) In jeder Arbeitsgruppe ist eine ausgewählte Person fachlich weisungsbefugt. Die Auswahl erfolgt durch ein Stellenbesetzungsverfahren.
- (3) Aufgaben und Personalbedarf der Arbeitsgruppen werden durch die DIGI-Leitung ermittelt. Änderungen müssen der EPK berichtet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der BHT.
- (3) Diese Satzung gilt zur Erprobung bis zum 01.10.2028.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 21.08.2025